

**SATZUNG  
ÜBER DIE STRAßENREINIGUNG UND ERHEBUNG VON  
STRAßENREINIGUNGSGEBÜHREN IN DER STADT LEICHLINGEN  
vom 05.03.2007, in Kraft ab 01.04.2007**

(1. Änderung vom 02.12.2011)

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht	2
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer	3
§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht	3
§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht	3
§ 5 Benutzungsgebühren	4
§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	4
§ 7 Gebührenpflichtige	5
§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr	5
§ 9 Begriff des Grundstücks	6
§ 10 Ordnungswidrigkeit	6
§ 11 Inkrafttreten	6

## Rechtsgrundlagen:

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S.430 und 4) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S.228) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 29.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Leichlingen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege, Gehbahnen und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Leichlingen beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

Die Reinigungspflicht der Stadt Leichlingen beschränkt sich als Winterdienst in den Außenortschaften und auf dessen Zufahrtsstraßen auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an gefährlichen Straßenstellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte

#### **(eingeschränkter Winterdienst).**

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO) und Straßen mit niveaugleichem Ausbau ohne Beschilderung.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen, Gehwege und Gehbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Leichlingen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## § 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen, Gehwege und Gehbahnen sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums, in der Zeit vom **01.04. bis 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr** und in der Zeit vom **01.10. bis 31.03. bis spätestens 16.30 Uhr** mindestens **1x wöchentlich**, bei Gehwegen bzw. **14 tägig** bei Fahrbahnen, darüber hinaus jeweils nach Bedarf zu säubern.

Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

## § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege und Gehbahnen sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen und Gehbahnen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen und Gehbahnen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein-

und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

### **§ 5 Benutzungsgebühren**

Die Stadt Leichlingen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Leichlingen.

### **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

#### **(Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsstufe gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0, 50 m einschließlich abgerundet und über 0, 50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- **in Reinigungsklasse S1: wöchentliche Reinigung der Fahrbahn** **1,62 Euro**

- **in Reinigungsklasse S2: 14 tägige Reinigung der Fahrbahn** **0,81 Euro**

Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich: **2,61 Euro**

### **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

### **§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu **6 mal** im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

### **§ 9 Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

Wird ein Grundstück, das an mehreren zu reinigenden Straßen liegt, nur über eine Grundstücksseite durch einen Zugang oder eine Zufahrt effektiv genutzt, so kann auf schriftlichen Antrag hin der Gebührenpflichtige für die Grundstücksseite, über die kein Zugang oder keine Zufahrt besteht, von Straßenreinigungsgebühren befreit werden.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Leichlingen vom 24.11.2005 (in Kraft ab 01.01.2006) außer Kraft.

Leichlingen, den 30.03.2007

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 30.03.2007

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung der 1. Änderungssatzung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 02.12.2011

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister



## Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

### Erläuterungen: Index: S.1 , S2 , L. und K.

**S1.** Straßenreinigung **wöchentlich**

**S2.** Straßenreinigung **14 tägig**

**L.** Reinigung und Winterdienst der Landesstraßen (freie Strecke) durch die Straßenmeisterei Burscheid des Landesbetriebes Straßenbau NRW.

**K.** Reinigung und Winterdienst der Kreisstraßen durch den Betriebshof der Kreisverwaltung

Straßenname	Reinigungs- klasse	Straßenreinigung durch			Winterdienst durch			
		Stadt	Grundstücks- eigentümer		Stadt	Grundstücks- eigentümer		
			Gehweg	Fahrbahn		Fahrbahn	Gehweg	Gehbahn
Ahornstraße	S 2	x	x		x	x	x	
Alte Holzer Straße	S 2	x	x		x	x		
Altenbach außer Stichweg zu HausNr. 33/35				x	x		x	
Altenbach Stichweg zu HausNr. 33/35				x				x
Altenbacher Weg	S 2	x	x		x	x		
Altenbacher Weg Stichweg nach H. Nr. 15 b	S 2	x			x		x	
Altenhof				x				x
Alter Mühlenweg	S 2	x	x		x	x		
Alter Wupperweg								
Am Adler	S 2	x	x		x	x		
Am Bahnhof	S 1	x	x		x	x	x	
Am Beckers Busch	S 2	x	x		x	x		
Am Berg	S 2	x			x		x	
Am Block (von Immigrather Str. bis HausNr. 4)				x				x
Am Büscherhof	S 2	x	x		x	x		
Am Förstchens Busch				x	x			
Am Fuchshang ( Privatstraße )				x				x
Am Further Weiher								
Am Gemeindeberg				x	x		x	
Am Goldberg	S 2	x	x		x	x		
Am Hammer 1. OD. der K1	S 1	x	x		x	x		
Am Hammer 2. K1 bis Kindergärten	S 1	x	x		x	x	x	
Am Hang	S 2	x			x		x	



Straßenname	Reinigungs- klasse	Straßenreinigung durch			Winterdienst durch			
		Stadt	Grundstücks- eigentümer		Stadt	Grundstücks- eigentümer		
			Gehweg	Fahrbahn	Fahrbahn	Gehweg	Gehbahn	Fahrbahn
Am Heidchen	S 2	x	x		x	x	x	
Am Hohlloch	S 2	x			x		x	
Am Hühnerbusch Z 325/326	S 2	x	x		x	x	x	
Am Hüplingsgraben	S 2	x	x		x	x		
Am Kellerhansberg 1. bis Parkplatz	S 2	x	x		x	x	x	
Am Kellerhansberg 2. Parkplatz i. R. H. Nr.17				x				x
Am Kloster 1. Stichstraße Z 325/326	S 2	x			x	x	x	
Am Kloster von der Kichstraße bis Ende	S 2	x	x		x	x		
Am Krähwinkeler Bach				x	x		x	
Am Markt 1. OD. der L 249	S 2	x	x		x	x		
Am Markt 2. L 249 bis Parkweg	S 2	x	x		x	x	x	
Am Markt 3. östlich der L 294 ohne Stichweg				x				x
Am Markt 4. östlich der L 359 Stichweg i R. H. Nr. 28				x				x
Am Murbach	S 2	x			x		x	
Am Neulandkreuz	S 2	x	x		x	x		
Am Rauenbusch	S 2	x	x		x	x	x	
Am Riedbach	S 2	x	x		x	x		
Am Rombergsweiher				x	x		x	
Am Sandberg	S 2	x	x		x	x		
Am Schneeberg	S 2	x	x		x	x		
Am Schraffenberg	S 2	x	x		x	x		
Am Schulbusch	S 2	x			x		x	
Am Sonnenhang ohne Stichwege	S 2	x	x		x	x		
Am Sonnenhang Stichwege			x					x
Am Sportplatz				x	x		x	
Am Staderhof von Uferstr. bis Haus Nr. 18	S 2	x	x		x	x		
Am Stadtpark	S 1	x	x		x	x		
Am Stoß	S 2	x	x		x	x		
Am Treppchen	S 2	x	x		x	x		
Am Wallgraben OD der L 79	S 2	x	x		x	x		
Am Wasserturm				x	x		x	
Am Weiher ohne Stichwege	S 2	x	x		x	x		
Am Weiher Stichwege			x			x	x	
Am Weißen Stein				x	x		x	
Am Wiesenberg				x	x		x	

Straßenname	Reinigungs- klasse	Straßenreinigung durch			Winterdienst durch			
		Stadt	Grundstücks- eigentümer		Stadt	Grundstücks- eigentümer		
			Gehweg	Fahr- bahn	Fahr- bahn	Geh- weg	Geh- bahn	Fahr- bahn
Am Wiesenthal Privatstraße				x				x
Am Ziegelfeld				x				x
Amselstr.	S 2	x	x		x	x		
An den Zweieichen	S 2	x	x		x	x		
An der Roßmüllen Z 325/326	S 2	x	x		x		x	
An der Wupper 1. H. Nr. 1-25 Z 325/326	S 1	x			x		x	
An der Wupper 2. H. Nr. 25 – 28 Z. 325/326				x				x
An der Ziegelei	S 2	x	x		x	x		
Asternweg				x	x		x	
Auf dem Hügel	S 2	x	x		x	x		
Auf dem Kamp 1. bis Am Sonnenhang	S 2	x	x		x	x		
Auf dem Kamp 2. restliche Strecke	S 2	x	x			x		x
Auf dem Wiedenhof				x				x
Auf dem Katzensterz von Haus Nr. 6 bis Haus Nr. 11				x				x
Bahnhofstraße 1. OD. der L 79	S 1	x	x		x	x		
Bahnhofstraße 2. von der L 79 bis Bundesbahn	S 1	x	x		x	x		
Balken	S 2	x	x		x	x		
Balkerberg				x				x
Bechhauser Weg	S 2	x			x		x	
Bechlenberg 1.von Schützenstr. bis Am Hohlloch, ohne Stichwege	S 2	x	x		x	x		
Bechlenberg 2. Stichweg zu HausNr 42	S 2	x			x		x	
Bechlenberg 3. Stichwege zu H. Nr. 39 u.37 c				x	x		x	
Bechlenberg 3. Stichwege zu H. Nr. 22a u. 28				x				x
Bennert 1. von K 10 bis Oberschmitte				x	x		x	
Bennert 2. OD der K 10	S 2	x	x		x	x		
Bennert 3. Stichweg nördlich der K10				x				x
Bennert 4. Stichweg zu H. Nr. 17				x				x
Bennert 5. freie Strecke der K 10			K	K	K	K		
Bergerhof 1. freie Strecke der L 359			K	K	K	K		

Straßenname	Reinigungs- klasse	Straßenreinigung durch			Winterdienst durch			
		Stadt	Grundstücks- eigentümer		Stadt	Grundstücks- eigentümer		
			Gehweg	Fahr- bahn	Fahr- bahn	Geh- weg	Geh- bahn	Fahr- bahn
Bergerhof 2.Erschl. über Schmerbach				x	x		x	
Bergerhof 3. L 359 i. R. Bechlenberg				x				x
Bergerhof 4. L 359 i. R. Bennert				x	x		x	
Bergerhof 5.Stichstraße i.R. H.Nr. 64 u. 40 u. 71c				x				x
Bern				x	x		x	
Bertenrath				x	x		x	
Birkenstr. 1. ohne Stichweg	S 2	x	x		x	x		
Birkenstr. 2. Stichweg i. R. H. Nr.3				x				x
Bismarckstr.	S 2	x	x		x	x		
Blütenweg			x	x	x	x	x	
Bockstiege	S 2	x			x		x	
Böttnerstr.	S 2	x	x		x	x		
Brachhausen				x	x		x	
Bremersheide 1. westlich u. östlich der K 9				x	x		x	
Bremersheide 2. Stichwege zu H. Nr. 47 u. 34 u.19 u. 44				x				x
Bremsen	S 2	x	x		x	x	x	
Bröden 1. bis Häuser Ende				x	x		x	
Bröden 2.restliche Strecke				x				x
Brucher Weg				x	x			
Brückenstr. 1. Neukirchener Str./Marktstr. bis zur Querspange verkehrsberuhigter Geschäftsbereich	S 1	x	x		x	x	x	
Brückenstr 2. L 359 bis H. Vorster Weg	S 2	x	x		x	x		
Brunnenstr.	S 2	x	x		x	x		
Buchenstr.	S 2	x			x		x	
Buchenweg				x	x		x	
Bungenstr. Freie Strecke L 288			L	L	L	L		
Buntenbach				x	x		x	
Burgweg	S 2	x	x		x	x		
Burscheider Str. 1. OD der L 359	S 2	x	x		x	x		
Burscheider Str. 2 freie Strecke der L 359			L	L	L	L		
Büscherhöfen Z.325/326				x	x		x	
Bussardstr.	S 2	x	x		x	x		

Straßenname	Reinigungs- klasse	Straßenreinigung durch			Winterdienst durch			
		Stadt	Grundstücks- eigentümer		Stadt	Grundstücks- eigentümer		
			Gehweg	Fahr- bahn	Fahr- bahn	Geh- weg	Geh- bahn	Fahr- bahn
Catharina – Marcus – Str.				x				x
Claasholz				x	x		x	
Dahlienweg				x	x		x	
Diepental L 294 bis H.Nr.54				x	x		x	
Diepental 1. Privatstraßen H. Nr. 54 bis Brücke				x	x		x	
Diepental 2. Privatstraßen								x
Diepental 3. über Burscheid Stichweg i. R.H.Nr.78 u. 75a				x				x
Dierath				x	x		x	
Eichen frei Strecke der K 6			K	K	K	K		
Eichendorffstr.	S 2	x	x		x	x		
Eichenstr.	S 2	x			x		x	
Eichenweg	S 2	x	x		x	x		
Eicherhof				x				x
Eickerfeld	S 2	x			x		x	
Elisabeth-Lindner-Str. ohne Sichwege	S 2	x			x	x		
Elisabeth-Lindner Str. Stichwege				x				x
Ellenbogen freie Strecke der L 359			L	L	L	L		
Ermlandweg	S 2	x			x		x	
Ernst-Klein-Str.	S 2	x	x		x	x		
Eulenweg	S 2	x	x		x	x		
Fähr 1.Weg von Fähr 14 nach Grünscheid ohne Rödel und Stichwege				x	x			
Fähr 2. restliche Strecke				x				x
Farnweg				x	x		x	
Fasanenstr.	S 2	x	x		x	x	x	
Felder Weg L359 bis Parkweg				x	x		x	
Felder Weg L 359 bis Fritz-Hinrichs Weg				x	x		x	
Feldstr.	S 2	x	x		x	x		
Fichtenweg				x	x		x	
Finkenweg	S 2	x	x		x	x		
Flamerscheid	S 2	x			x		x	
Flandrianstr.	S 2	x	x		x	x		
Fliederweg Z. 325/326	S 2	x			x		x	
Förstchen	S 2	x	x		x	x		
Förster-Sons-Str.	S 2	x	x		x	x		

Straßenname	Reinigungs- klasse	Straßenreinigung durch			Winterdienst durch			
		Stadt	Grundstücks- eigentümer		Stadt	Grundstücks- eigentümer		
			Gehweg	Fahr- bahn	Fahr- bahn	Geh- weg	Geh- bahn	Fahr- bahn
Freienhalle freie Strecke der K 9			K	K	K	K		
Friedensstr.	S 2	x	x		x	x		
Friedhofsweg	S 2	x			x		x	
Friedrichshöhe				x	x		x	
Fritz-Hinrichs-Weg				x	x		x	
Further Weg	S 2	x			x		x	
Gartenstr.	S 2	x	x		x	x		
Gerhard-Hauptmann-Str.	S 2	x	x		x	x		
Germaniabad frei Strecke der L359			L	L	L	L		
Gertraud-Theis-Str.	S 2	x			x		x	
Ginsterweg				x	x		x	
Glabbacher Weg Z 325/326	S 2	x			x		x	
Glüderstraße freie Strecke der K 4			K	K	K	K		
Gottlieb- Claasen- Weg				x	x		x	
Goethestr.	S 2	x	x		x	x		
Gravenberger Weg	S 2	x			x		x	
Grünscheid 1. frei Strecke der L 359			L	L	L	L		
Grünscheid 2. südlich der L 359				x	x		x	
Grünscheid 3. nördlich der L 359				x	x		x	
Grünscheider Mühle				x				x
Grünstr.	S 2	x	x		x	x		
Hardter Straße freie Strecke der L 288			L	L	L	L		
Hasensprung	S 2	x			x			
Haswinkel				x				x
Hauptstr. OD der L 294	S 2	x	x		x	x		
Haus Vorster Weg 1. von Brückenstr. bis Waldanfang	S 2	x	x		x	x		
Haus Vorster Weg 2. restliche Strecke				x				x
Heide freie Strecke der L 359			L	L	L	L		
Heider Weg	S 2	x	x		x	x		
Heinestr.	S 2	x	x		x	x		
Heinrich-Gier-Str.	S 2	x	x		x	x		
Heinrich-Hansmeyer-Str. Privatstraße				x				x
Herscheid 1. nördl. Verbindungsweg nach Orth				x	x		x	

Straßenname	Reinigungs- klasse	Straßenreinigung durch			Winterdienst durch			
		Stadt	Grundstücks- eigentümer		Stadt	Grundstücks- eigentümer		
			Gehweg	Fahr- bahn	Fahr- bahn	Geh- weg	Geh- bahn	Fahr- bahn
Herscheid 2. nördl. Stichweg zu H. Nr. 10				x				x
Herscheid 3. freie Strecke der L 359			L	L	L	L		
Herscheid 4. freie Strecke der L 427			L	L	L	L		
Hesselmannstr.	S 2	x	x		x	x		
Hinterberg				x				x
Hochstr.	S 2	x	x		x	x		
Hohlenweg				x	x		x	
Höhscheid				x	x		x	
Höhscheider Weg	S 2	x	x		x	x		
Holunderstraße Z.325/326	S 2	x			x		x	
Hölverscheid				x	x		x	
Holzerhof OD der K 6	S 2	x			x		x	
Hülserhof				x				x
Hülserweg (bis Ende Bebauung)				x				x
Hülstrung 1. freie Strecke der K 10			K	K	K	K		
Hülstrung 2. nördlich der K 10				x				x
Hülstrung 3. südlich der K10				x	x		x	
Hüschelrath	S 2	x	x		x	x		
Hüttchen	S 2	x			x		x	
Im Brückerfeld 1.Fußgängerzone	S 1	x			x		x	
Im Brückerfeld 2. Brückenstr. bis Fußgängerz.	S 1	x	x		x	x		
Im Dorffeld	S 2	x	x		x	x		
Im Erlengrund	S 2	x			x			
Im Honnefeld				x	x			
Im Rottfeld Privatstraße				x				x
Immigrather Str. OD der L288	S 2	x	x		x	x		
Immigrather Straße L288 bis Am Block	S 2	x	x		x	x		
Im Tiergarten				x	x		x	
In den Birken				x				x
In den Weiden 1. (außer Stichwege)	S 2	x	x		x	x		
In den Weiden 2. Stichwege bis Wendehammer	S 2	x			x		x	
In der Meffert	S 2	x	x		x	x		
In der Meie	S 2	x	x		x	x		
Johannisberg 1. ohne Stichstraßen	S 2	x	x		x	x		

Straßenname	Reinigungs- klasse	Straßenreinigung durch			Winterdienst durch			
		Stadt	Grundstücks- eigentümer		Stadt	Grundstücks- eigentümer		
			Gehweg	Fahr- bahn	Fahr- bahn	Geh- weg	Geh- bahn	Fahr- bahn
Johannisberg 2. öffentliche Stichstraße	S 2	x	x		x	x		
Johannisberg 3. Privatstraße				x				x
Julius-Kronenberg-Str.	S 2	x	x		x	x		
Junkersholz 1.				x	x			
Junkersholz 2. nördl. Stichweg zu Haus Nr. 56			x					x
Kaltenberg	S 2	x	x		x	x	x	
Karl-Huschens-Str.	S 2	x	x		x	x		
Kempen 1. freie Strecke der L 359			L	L	L	L		
Kempen 2. nördlich der L 359				x	x		x	
Kiefernstraße	S 2	x						x
Kiefernweg				x	x		x	
Kirchstr. OD der L 359 Kreisverk. bis Straße Im Dorffeld	S 1	x	x		x	x		
Kirchstr. OD der L359 Im Dorffeld bis Ende der OD	S 2	x	x		x	x		
Kirchweg				x				x
Kleiststr.	S 2	x	x		x	x		
Kölsch Pädde	S 2	x			x		x	
Koltershäuschen 1. freie Strecke der L 359			L	L	L	L		
Koltershäuschen 2.				x	x		x	
Krabbenhäuschen freie Strecke der L 359			L	L	L	L		
Kradenpuhl 1. freie Strecke der K 1			K	K	K	K		
Kradenpuhl 2. ohne Stichwege				x	x		x	
Kradenpuhl 3. Stichwege				x				x
Krähwinkel freie Strecke der L 294			L	L	L	L		
Krähwinkeler Weg				x	x		x	
Kuhle 1. freie Strecke der L 294			L	L	L	L		
Kuhle 2.				x	x		x	
Kuhlenweg				x	x		x	
Kurlandweg	S 2	x	x		x	x		
Kurze Str.	S 2	x	x		x	x		
Landrat-Trimborn-Str.	S 2	x	x		x	x		
Landwehrstr. OD der L 79	S 2	x	x		x	x		
Lärchenstraße	S 2	x			x		x	
Lärchenweg				x	x		x	
Leichlinger Str. OD der L 294	S 2	x	x		x	x		
Lessingstr.	S 2	x	x		x	x		



Straßenname	Straßenreinigung durch				Winterdienst durch			
	Reinigungs- klasse	Stadt	Grundstücks- eigentümer		Stadt	Grundstücks- eigentümer		
			Gehweg	Fahrbahn	Fahrbahn	Gehweg	Gehbahn	Fahrbahn
Leysiefen				x	x			
Lilienweg Z 325/326				x	x		x	
Lingemannstr.	S 1	x	x		x	x		
Ludger-Kühler-Str.	S 2	x	x		x	x		
Marktstr.	S 1	x	x		x	x		
Märzgässchen	S 2	x	x		x	x		
Masurenweg	S 2	x	x		x	x		
Meisenweg	S 2	x	x		x	x		
Merlenforst	S 2	x			x		x	
Metzholz 1. freie Strecke der L 294			L	L	L	L		
Metzholz 2. OD der K 6			x	x	x	x		
Metzholz 3. Stichstraße südlich der L 294				x				x
Metzholz 4. südlich der L 294 Erschl. über Wiedenbacher Weg				x				x
Metzholz 5. nördlich der L 294 Ringstraße				x	x		x	
Metzholz 6. Stichweg zu H. Nr. 54 u. 46 b				x	x		x	
Metzholz 7. Stichwege zu H. Nr. 53 u. 35 u. 64 u. 84				x				x
Mittelheide freie Strecke der L 288			L	L	L	L		
Mittelstr.	S 2	x	x		x	x		
Moltkestr.	S 2	x	x		x	x		
Montanusstr.	S 1	x	x		x	x		
Mörikestr.	S 2	x	x		x	x		
Müllerhof				x				x
Nelkenweg				x	x		x	
Nesselrath freie Strecke der K1			K	K	K	K		
Neuenhof freie Strecke der L 294			L	L	L	L		
Neuenhof Stichweg nach Brachhausen				x	x			
Neuenkamp	S 2	x			x		x	
Neuenkamper Weg	S 2	x	x		x	x	x	
Neukirchener Str.	S 1	x	x		x	x		
Neuland 1. westlich der Landrat Trimborn Str.	S 2	x			x			
Neuland 2. östlich der Landrat Trimborn Str.				x	x			
Neustr.	S 2	x	x		x	x		
Neuwinkel				x				x

Straßenname	Reinigungs- klasse	Straßenreinigung durch			Winterdienst durch			
		Stadt	Grundstücks- eigentümer		Stadt	Grundstücks- eigentümer		
			Gehweg	Fahr- bahn	Fahr- bahn	Geh- weg	Geh- bahn	Fahr- bahn
Oberbüscherhof 1.freie Strecke der L 359			L	L	L	L		
Oberbüscherhof 2.			x	x	x	x		
Oberschmitte 1. freie Stecke der L 359			L	L	L	L		
Oberschmitte 2.			x	x	x	x	x	
Oberschmitte 3. Stichweg i. R. H.Nr. 8g				x				x
Opladener Str. 1. Stichweg L 294 bis HausNr. 2			x	x	x	x	x	
Opladener Str. 2.freie Strecke der L 294			L	L	L	L		
Ordel1. freie Strecke der L 294			L	L	L	L		
Ordel	S 2	x			x		x	
Orth 1. freie Strecke der L 427			L	L	L	L		
Orth 2. ohne Stichwege				x	x			
Orth 3. Stichwege				x				x
Ostlandweg	S 2	x	x		x	x		
Oskar-Erbslöh-Str.1. freie Strecke der L 359			L	L	L	L		
Oskar-Erbslöh-Str.2. Stichweg zum Sportplatz	S 2	x	x		x	x		
Otto-Schell-Str. ohne Stichwege	S 2	x			x		x	
Otto-Schell- Str. Stichwege				x				x
Parkweg	S 2	x			x		x	
Pastorat	S 1	x	x		x	x	x	
Paulinenhof				x				x
Peter-Bremer-Str.	S 2	x	x		x	x		
Planenhof				x				x
Pohligshof				x				x
Poststr.	S 1	x	x		x	x		
Raderhof				x	x		x	
Rat-Deycks-Str.	S 2	x	x		x	x		
Rehborn				x	x		x	
Reusrather Straße frei Strecke der L 294			L	L	L	L		
Rödel				x				x
Roderhof				x				x
Roderbirken Privatstraße			x	x		x		x
Roderweg				x				x
Rominterweg	S 2	x			x		x	

Straßenname	Reinigungs- klasse	Straßenreinigung durch			Winterdienst durch			
		Stadt	Grundstücks- eigentümer		Stadt	Grundstücks- eigentümer		
			Gehweg	Fahrbahn	Fahrbahn	Gehweg	Gehbahn	Fahrbahn
Rosenweg				x	x		x	
Roßlenbruch	S 2	x	x		x	x		
Rotdornweg Z 325/326	S 2	x			x		x	
Rothenberg 1. ohne Stichweg	S 2	x	x		x	x		
Rothenberg 2. Stichweg i. R. H.Nr. 80	S 2	x			x		x	
Rothenberg 3. Stichweg i. R. H. Nr. 77	S 2	x			x		x	
Samlandweg	S 2	x			x		x	
Scharweg 1. ohne Stichwege	S 2	x			x		x	
Scharweg 2. Stichwege zu H. Nr. 11 u. 19				x				x
Scheidt				x	x		x	
Scheuerhof				x				x
Schillerstr.	S 1	x	x		x	x		
Schlehenweg Z 325/326	S 2	x			x		x	
Schmerbach 1. L 359 bis zur Mühle				x	x		x	
Schmerbach 2. Verbindungsstr. i.R. Wacholder				x				x
Schneppendahler Weg				x	x		x	
Schneppenpohl Z 325/326				x	x		x	
Schnugsheide				x	x		x	
Schulstr.	S 2	x	x		x	x		
Schulweg	S 2	x	x		x	x		
Schüddig				x				x
Schützenstr.	S 2	x	x		x	x		
Schwalbenweg	S 2	x	x		x	x		
Sieferhof				x				x
Solinger Str. 1. freie Streck der L 359			L	L	L	L		
Solinger Str. 2. O D der L 359	S 2	x	x		x	x		
Sonne				x	x		x	
Sperberstr.	S 2	x	x		x	x		
Sperlingsweg	S 2	x	x		x	x		
St. Heribert 1. freie Strecke der K 9			K	K	K	K		
St. Heribert 2. freie Strecke der L 359			L	L	L	L		
Staderhof				x				x
Stegerhäuschen	S 2	x			x		x	
Sternstr. Ohne Stichwege Z	S 2	x			x		x	

Straßenname	Reinigungs- klasse	Straßenreinigung durch			Winterdienst durch			
		Stadt	Grundstücks- eigentümer		Stadt	Grundstücks- eigentümer		
			Gehweg	Fahr- bahn	Fahr- bahn	Geh- weg	Geh- bahn	Fahr- bahn
325/326								
Sternstr. Stichwege				x				x
Stieglitzweg	S 2	x	x		x	x		
Stockberg 1. OD der L288	S 2	x	x		x	x		
Stockberg 2. westl. Stichstraße	S 2	x	x		x	x		
Stöcken				x	x		x	
Stormstr.	S 2	x	x		x	x		
Talweg				x	x		x	
Tannenstr.	S 2	x			x		x	
Tannenweg				x	x		x	
Tirol				x				x
Trompete	S 2	x	x		x	x		
Tulpenweg				x	x		x	
Turmweg 1. ohne Stichwege				x	x		x	
Turmweg 2. Stichwege zu H. Nr. 8 u. 9a u.13a				x				x
Turnplatz	S 2	x	x		x	x		
Ufer 1. OD der K6	S 2	x			x		x	
Ufer 2. Stichweg				x				x
Uferstr. L79 bis Poststr.	S 2	x	x		x	x		
Uferstr. Poststr. bis Brückenstr.	S 1	x			x		x	
Unter Nüsenhöfen Privatzufahrt zur OD der L 294				x				x
Unterberg 1. OD der K1	S 2	x	x		x	x		
Unterberg 2 OD der K 10	S 2	x			x		x	
Unterberg 3. westlich der K 1			x	x	x	x		
Unterberg 4. östliche Stichstr. zu H. Nr. 82 u.22				x				x
Unterberg 5. östliche Privatstr. zu H. Nr.14				x				x
Unterbüschlerhof			x	x	x	x		
Unterschmitte	S 2	x	x		x	x		
Vogelwarte	S 2	x	x		x	x		
Von-Berlepsch-Str.	S 2	x	x		x	x		
Von-Hauer-Str.	S 2	x	x		x	x		
Von-Mirbach-Harff-Str.	S 2	x	x		x	x		
Wacholder				x	x		x	
Waldstr.	S 2	x	x		x	x		
Waltenrath freie Strecke der L 294			L	L	L	L		
Walter-Frese-Str. Privatstr.				x				x
Weide freie Strecke der L 359			L	L	L	L		

Straßenname	Reinigungs- klasse	Straßenreinigung durch			Winterdienst durch			
		Stadt	Grundstücks- eigentümer		Stadt	Grundstücks- eigentümer		
			Gehweg	Fahr- bahn	Fahr- bahn	Geh- weg	Geh- bahn	Fahr- bahn
Weißdornweg	S 2	x			x		x	
Weltersbach 1. Busstrecke				x	x	x	x	
Weltersbach 2. Rest				x				x
Wersbach von L 359 bis Klinik				x	x		x	
Wersbachtal freie Strecke der L 359			L	L	L	L		
Weyermannstr.	S 2	x	x		x	x		
Wiedenbacher Weg				x	x		x	
Wietsche (bis Mühle)	S 2	x			x		x	
Wilhelmstal				x				x
Wilhelmstal freie Strecke L 294			L	L	L	L		
Windfoche				x	x		x	
Wolfstall 1. freie Strecke der L 427			L	L	L	L		
Wolfstall 2				x	x		x	
Wupperhof 1. freie Strecke der L 427			L	L	L	L		
Wupperhof Stichstraße				x				x
Zeisigweg	S 2	x	x		x	x		
Zeit				x				x
Ziegwebersberg 1. frei Strecke der L 288			L	L	L			
Ziegwebersberg 2. Privatstr. westlich der L 288				x				x
Zum Buschtor				x	x		x	